

## FÖRDERRICHTLINIEN

### der Landesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker Niederösterreich

**Richtlinie für die Förderung der Lehrbetriebe, die einen Lehrling bis zur Lehrabschlussprüfung begleitet haben („Ausbilderprämie“)**

Die Förderung soll den Berufsstand langfristig stärken sowie dem Fachkräftemangel entgegenwirken und eine Anerkennung des Einsatzes der Ausbildungsbetriebe für den Berufsnachwuchs und somit für die gesamte Branche darstellen.

#### 1. Fördergegenstand

Gefördert wird die fachliche Ausbildung und Begleitung von Lehrlingen durch Lehrbetriebe bis hin zur positiv absolvierten Lehrabschlussprüfung (LAP).

#### 2. Förderhöhe

EUR 250,- für jeden ausgebildeten und begleiteten Lehrling mit bestandener LAP. Pro Kalenderjahr können maximal 4 Förderungen beantragt werden.

#### 3. Förderkreis

Gefördert werden folgende aktiven Mitglieder der Landesinnung Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker Niederösterreich mit Standort in Niederösterreich:

- Lehrbetriebe, die einen Lehrling über die gesamte Lehrzeit ausgebildet und bis zur Lehrabschlussprüfung in einem unserer Lehrberufe begleitet haben.
- Haben mehrere Lehrbetriebe einen Lehrling ausgebildet, wird jener Lehrbetrieb gefördert, bei welchem der Lehrling seine Lehrzeit beendet hat.

Nur die genannten Betriebe antragsberechtigt. Voraussetzung ist jeweils die positiv absolvierte LAP.

#### 4. Dauer

Die Fördermaßnahme gilt, solange das Förderbudget nicht überschritten wird.

#### 5. Antrag

Anträge sind mittels Antragsformular online auszufüllen: <https://www.wko.at/branchen/noe/gewerbe-handwerk/sanitaer-heizung-lueftung/start.html>

und an das Innungsbüro zu übermitteln. Dem Antrag sind das Lehrabschlussprüfungszeugnis, der Lehrvertrag sowie eine Bestätigung über den Autogen-Schweißkurs in der LBS Zistersdorf (falls dieser belegt wurde) beizulegen.

Die Förderung kann erstmals für das Jahr 2026 beantragt werden. Als Stichtag gilt jeweils der Tag der positiv absolvierten Lehrabschlussprüfung (LAP).

Förderanträge können nur innerhalb eines Jahres ab Datum der positiv absolvierten LAP eingebracht werden.

Der Antragsteller hat anzugeben, dass er die Höchstgrenze für De-minimis-Förderungen in den letzten 3 Steuerjahren nicht überschritten hat, widrigenfalls keine Förderung ausbezahlt wird.

#### 6. Anspruch

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

#### 7. Rückforderung

Sollte sich herausstellen, dass die Förderung widerrechtlich in Anspruch genommen wurde, ist die Förderung zurückzuzahlen.

#### 8. „De-minimis“-Regel:

Förderungen nach dieser Förderrichtlinie stellen eine De-minimis-Beihilfe gemäß der VERORDNUNG (EU) 2023/2831 DER KOMMISSION vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L vom 15.12.2023, dar. Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfe darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 300.000,- nicht übersteigen.